

In Kraft dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft, unter Vorbehalt der mit Beförderung und wo möglich vor Ende des laufenden Jahres von den Hohen Ständen zu ertheilenden, und Sr. Excellenz, dem Herren Landammann der Schweiz sowohl, als sämtlichen Cantonen anzuzeigenden Ratification, zwischen den Abgesandten der Cantone abgeschlossen worden, und soll vom gegenseitigen Empfang der Ratification an, zwischen denjenigen Cantonen, die ratificieren werden, in Kraft und Execution erwachsen.

---

## V e r t r a g

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gleichstellung beyderseitiger Staatsbürger in Concursfällen betreffend, dessen Ratificatorien den 30sten Julii 1808, gegenseitig ausgewechselt worden sind.

---

**W**ir der Landammann der Schweiz und die versammelte Schweizerische Tagsatzung urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. Königlichen Hoheit dem Herren Großherzogen von Baden, unterm 13ten Merz des vorigen Jahres der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Concurs = Verkommnisses in Falliments = Sachen gemacht worden, sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beyder Staaten vortheilhaft sey, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzogen von Baden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1.) In allen Failliments = Fällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden von der privilegirten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collociert, daß je die Angehörigen des einten Staats den Einheimischen im anderen Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2.) Zwischen den Angehörigen derjenigen

Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Failliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Failliten andern, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Masse gelegt werden.

3.) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenschen Lande, und auf der anderen für die Eidgenössischen Cantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Frenburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Argau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratificationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

4.) Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus) welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den consentirenden Cantonen noch werden eingeladen werden, gegen Uns werden erklärt haben.

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertigt, mit der Unterschrift des Herren Landammanns

und des Kanzlers der Eidsgenossenschaft versehen, wie auch mit dem Eidsgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit, dem Herren Großherzogen von Baden gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

---

In dem im dritten Band dieser Gesetzesammlung enthaltenen Abdruck des allgemeinen Militair-Reglement der Eidsgenössischen Contingents-Truppen, befinden sich folgende, auch in dem besonders gedruckten Original vorkommende Errata :

Seite: Zeile:

369. 1. Statt auf der gleichen Seite: lese auf der linken Schulter getragen.
373. 14. Basel statt 296 Infanterie: lese 336 Infanterie.
- — 80 Artillerie 1 Comp.: lese 40 Artillerie 1/2 Comp.
374. 23. Argau statt 1023 Infanterie: lese 983 Infanterie.
- — 120 Artillerie 1 1/2 Comp.: lese 160 Artillerie 2 Comp.
376. / Basel. Infanterie statt 296: lese 336.
- / / — Artillerie statt 80: lese 40.